

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

A 81-03/501.2006/Add.1

20. Januar 2006

Original: Deutsch

Schlussbericht der 42. Tagung des RID-Fachausschusses
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Addendum 1: Angenommene Texte

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 – 359 10 17 • Fax (+41) 31 – 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH – 3006 Berne/Bern

Änderungen im Dokument OCTI/RID/CE/42/4a)

1.8.3.12.3 [betrifft nicht die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: INF.4b)]

1.8.5.1 "Belader" ändern in:

"Verlader".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.1.1.7.2 Die Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. Die von den zuständigen Behörden erzielten Prüfdaten, die eine Bestätigung der oder einen Widerspruch zur Zuordnung von in **der** Spalte 4 der Tabelle in Absatz 2.2.1.1.7.5 **spezifizierten** Feuerwerkskörpern zu den Unterklassen der Spalte 5 darstellen, sollten dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zur Information unterbreitet werden."

2.2.62.1.5.6 "Freisetzen" ändern in:

"Freiwerden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.7.4.6 a) "ISO-Norm 2919:1990" ändern in:

"ISO-Norm 2919:1999" (zweimal).

[Referenzdokument: INF.4b)]

2.2.7.4.6 b) "ISO-Norm 2919:1990" ändern in:

"ISO-Norm 2919:1999".

[Referenzdokument: INF.4b)]

2.2.7.7.1.8 c) "Aufgabe zur Beförderung" ändern in:

"Übergabe zur Beförderung".

Kapitel 3.2

Tabelle A

UN 2030 Bei der neu einzufügenden Zeile für UN 2030 in Spalte 10 "T20" ändern in:

"T10".

[Referenzdokument: INF.4b)]

3.3.1

SV 645

Nach "des Handbuchs Prüfungen und Kriterien" einfügen:

"Teil I Abschnitt 16".

- 4.1.2.2** "gemäß Absatz 6.5.4.4.1 oder 6.5.4.5.1" ändern in:
"gemäß Unterabschnitt 6.5.4.4 oder 6.5.4.5".
- 4.1.3.6.7** eckige Klammern streichen.
[betrifft nur die deutsche und französische Fassung]
- 4.1.4.1
P 003** Die Sondervorschrift für die Verpackung PP 17 erhält folgenden Wortlaut:
"PP 17 Für die UN-Nummern 1950 und 2037 dürfen Versandstücke bei Verpackungen aus Pappe die Nettomasse von 55 kg und bei anderen Verpackungen die Nettomasse von 125 kg nicht überschreiten."
[betrifft nur die deutsche und französische Fassung]
- 5.1.2.1 a)** "[sofern nicht die internationalen Tarife oder Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen etwas anderes vorschreiben]" ändern in:
"sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben".
[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5m]
- 5.2.2.1.12** In der Folgeänderung zu Unterabschnitt 5.1.2.1 b) die Spiegelstriche durch "(i)" bzw. "(ii)" ersetzen.
- 5.3.1.1.2** "Beförderung explosiver Stoffe" ändern in:
"Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 5.3.2.1.5** "Großcontainern" ändern in:
"Containern".
- 5.3.2.2.1** eckige Klammern streichen.
Der dritte Satz des anstelle des derzeitigen zweiten Satzes einzufügende Text erhält folgenden Wortlaut:
"Die nach den Absätzen 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.5 vorgeschriebenen Tafeln dürfen durch eine Selbstklebefolie, einen Farbanstrich oder jedes andere gleichwertige Verfahren ersetzt werden."
- 5.4.1.1.6.2.3** erhält folgenden Wortlaut:
"(bleibt offen)".

Folgeänderung:

5.4.1.1.6.2 "des Absatzes 5.4.1.1.6.2.1, 5.4.1.1.6.2.2 bzw. 5.4.1.1.6.2.3" ändern in:

"des Absatzes 5.4.1.1.6.2.1 bzw. 5.4.1.1.6.2.2".

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4f]

6.2.2 Unter dem ersten Punkt "EN 1442:1998/prA2" ändern in:

"EN 1442:1998/A2:2005".

Unter dem zweiten Punkt "+ A1:2005" ändern in:

"+ A1:2006".

Unter dem vierten Punkt "EN 13769:2003/prA1" ändern in:

"EN 13769:2003/A1:2005".

[Referenzdokument: INF.4b)]

6.2.4.3.2.2.3 eckige Klammern streichen.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Die Änderungen zu Unterabschnitt 6.5.1.5, zu Absatz 6.5.1.5.9 und zu Abschnitt 6.5.3 wie folgt darstellen:

"6.5.3 Der derzeitige Unterabschnitt 6.5.1.5 wird zum neuen Abschnitt 6.5.3 (die Nummern der Absätze und die Verweise sind entsprechend anzupassen) mit folgenden Änderungen:

6.5.3 [Titel des derzeitigen Unterabschnitts 6.5.1.5]

6.5.3.1 **Allgemeine Vorschriften**

6.5.3.1.1 bis

6.5.3.1.8 [Text der bisherigen Absätze 6.5.1.5.1 bis 6.5.1.5.8]

6.5.1.5.9 streichen."

[Referenzdokument: INF.4b)]

6.5.3 und

6.5.4 Unter den Folgeänderungen bei "4.1.1.19.2" streichen:

""6.5.4.1.3" ändern in: "6.5.6.1.3"."

Die Folgeänderung zu 4.1.2.2 streichen.

6.8.2.2.3 Die erste Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"Den zweiten Satz ("Luftdicht verschlossene Tanks .. ausgerüstet sein.") durch folgenden Text ersetzen:

"Luftdicht verschlossene Tanks dürfen nicht mit Vakuumentilnen
oder zwangsbetätigten federbelasteten
Belüftungsventilen

ausgerüstet sein. Tanks der Tankcodierung SGAH, S4AH oder L4BH, die mit diesen Ventilen ausgerüstet sind, die sich bei einem Unterdruck von mindestens 21 kPa (0,21 bar) öffnen, gelten jedoch als luftdicht verschlossen. Für Tanks, die nur für die Beförderung fester (pulverförmiger oder körniger) Stoffe der Verpackungsgruppe II oder III, die sich während der Beförderung nicht verflüssigen, vorgesehen sind, darf der Unterdruck auf nicht weniger als 5 kPa (0,05 bar) reduziert sein."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4c]

6.8.2.3.1 "Prüfakte" ändern in:

"Tankakte".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Neue Änderungen

1.1.4.3 "(Amendment 30-00)" ändern in:

"(Amendment 33-06)".

[Referenzdokument: INF.4b)]

1.1.4.4 Der erste Satz der Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) und der orangefarbenen Kennzeichnung auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5l)]

1.2.1 Eine Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Beförderungspapier: Der Frachtbrief gemäß Beförderungsvertrag (siehe Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum COTIF)), der Wagenbrief gemäß Verwendungsvertrag (siehe Einheitliche Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV – Anhang D zum COTIF)) oder ein sonstiges den Vorschriften des Abschnittes 5.4.1 entsprechendes Beförderungspapier."

Folgeänderungen:

Im gesamten Kapitel 5.4 "Frachtbrief" ersetzen durch:

"Beförderungspapier" ersetzen.

Diese Folgeänderung betrifft darüber hinaus folgende Absätze:

1.1.4.1.3, 1.1.4.4 Bem., 1.4.2.1.1 b), 1.6.1.1, 1.6.1.3, 1.6.1.4, 1.8.3.11 b) vierter und dreizehnter Spiegelstrich, 1.8.3.12 a) fünfter und achter Spiegelstrich, 3.1.2.2, **3.1.2.3**, 3.3.1 Sondervorschriften 250 b), 318, 581, 582, 583, 617, 640 und 650 e), 4.1.2.2 Bem., 4.1.3.8.2, 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 101 Bem., 4.1.10.4 MP 21, 22, 23 und 24, 4.3.3.4.1 b), 5.2.2.1.8, 5.2.2.1.11.2 c), 5.5.2.1, 6.7.2.19.6 b), 6.7.3.15.6 b), 6.7.4.14.6 b), 6.11.4 Bem. und 7.5.2.1 Bem.

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5b)]

Einen neuen Absatz 1.4.2.2.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.2.2.5 Der Beförderer muss sicherstellen, dass der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnittes 1.4.3.6 b) zu erfüllen.

Bem. Die Art und Weise der Übermittlung der Daten wird in **den Regelungen** zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur **festgelegt**."

[Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/6a) + INF.6b)]

1.4.3.6 erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.3.6 Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

Im Rahmen des Abschnittes 1.4.1 hat der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur insbesondere folgende Pflichten. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur

- a) hat dafür zu sorgen, dass interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.11 aufgestellt werden;
- b) hat sicherzustellen, dass er zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff zu mindestens folgenden Informationen hat:
 - Zusammensetzung des Zuges,
 - UN-Nummern der beförderten gefährlichen Güter,
 - Einreihung der Wagen im Zug,
 - Masse der Ladung.

Diese Angaben dürfen nur denjenigen Stellen zur Verfügung gestellt werden, die diese für Sicherheits-, Sicherungs- oder Notfalleinsatzzwecke benötigen.

Bem. Die Art und Weise der Übermittlung der Daten wird in **den Regelungen** zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur **festgelegt**."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/6a)]

1.6.1.1 "2005" bzw. "2004" ändern in:

"2007" bzw. **"2006"**.

In der Fußnote 7) "2003" ändern in:

"2005".

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.2.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.2.5 Druckgefäße und ihre Verschlüsse, die nach Normen ausgelegt und gebaut sind, die zum Zeitpunkt ihres Bau anwendbar waren und in Abschnitt 6.2.2 oder Abschnitt 6.2.5 nicht mehr aufgeführt sind, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/4d) + INF.4b)]

1.6.3.27 Fußnote 10) streichen.

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.4.30 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.4.30 Die zuständige Behörde darf bis zum 31. Dezember 2007 weiterhin Baumusterzulassungsbescheinigungen für neue Bauarten von ortsbeweglichen UN-Tanks und UN-MEGC ausstellen, die den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.7 entsprechen. Ortsbewegliche UN-Tanks und UN-MEGC, die den ab 1. Januar 2007 geltenden Vorschriften für die Auslegung nicht entsprechen, jedoch nach einer vor dem 1. Januar 2008 ausgestellten Baumusterzulassungsbescheinigung gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden."

Folgeänderungen:

Inhaltsverzeichnis

1.6.4 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC".

Teil 1

1.6.4 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.4 Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC".

[Referenzdokument: INF.4b)]

1.9.3 Am Ende des Abschnitts **einen Verweis auf die neue Fußnote 14) einfügen, die folgenden Wortlaut erhält:**

"¹⁴⁾ Der vom RID-Fachausschuss am 24. November 2005 verabschiedete allgemeine Leitfaden für die Berechnung von Risiken durch die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter kann auf der Homepage der OTIF (www.otif.org) eingesehen werden."

Die derzeitige Fußnote 14) wird zu 15).

2.2.9.2 Der zweite Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– ungereinigte leere Auffangbehältnisse (Auffangwannen) für Geräte wie Transformatoren, Kondensatoren und hydraulische Geräte, die Stoffe der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 oder 3432 enthalten."

[Referenzdokumente: INF.4a) + INF.4b)]

3.2.1 In der erläuternden Bemerkung zur Spalte 13 im ersten und dritten Spiegelstrich jeweils die Bem. streichen.

Kapitel 3.2 Tabelle A

In der Spalte 13 an allen Stellen die Fußnote *) bei den Sondervorschriften "TU38" und "TE22" streichen.

| UN-Nummer | Spalte | Änderung |
|------------------|---------------|---|
| 1203 | 9a | Neben der Eintragung "IBC02" in Spalte 8 einfügen: "BB2" . [Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/5o) + INF.4b)] |

| UN-Nummer | Spalte | Änderung |
|---------------------|---------------|---|
| 1267, 1268 und 3295 | | Eintragungen, bei denen in Spalte 6 die Sondervorschrift "640P" erscheint, streichen. [Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4e)] |
| 1267, 1268 und 3295 | 6 | Bei den Eintragungen, bei denen derzeit in Spalte 6 die Sondervorschrift "640A" erscheint, hinzufügen: "649". [Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/4e) + INF.4b)] |

3.3.1 SV 633,

5.2.1.5,

5.4.1.2.1 c),

5.5.2.1,

6.8.3.5.6 d) und

6.8.4 e) Bem. "sofern nicht die internationalen Tarife oder Vereinbarungen zwischen den Eisenbahnen etwas anderes vorschreiben" ändern in:

"sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben".

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5m)]

**4.1.4.2
IBC 02**

Am Ende hinzufügen:

| | |
|--|--|
| "RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung | |
| BB 2 | Für die UN-Nummer 1203 dürfen ungeachtet der Sondervorschrift 534 (siehe Abschnitt 3.3.1) Großpackmittel (IBC) nur verwendet werden, wenn der tatsächliche Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa oder bei 55 °C höchstens 130 kPa beträgt." |

[Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/5o) + INF.4b)]

**4.3.5
TU 38**

Bem. streichen.

5.3.1.3.2

In Absatz a) streichen:

", außer bei gegenteiliger Entscheidung der von einer bestimmten Verkehrsverbindung betroffenen Eisenbahnen,".

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5g)]

Am Ende des Absatzes a) ", und" ersetzen durch:

",".

Am Ende des Absatzes b) "." ersetzen durch:

",".

Folgenden Absatz c) hinzufügen:

"c) bei sonstigen Beförderungen von Straßenfahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, wenn diese Fahrzeuge sichtbar mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5h)]

5.3.2.1.6

erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.2.1.6

Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Hu-ckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind. Dies gilt nicht wenn die Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten gemäß Absatz 5.3.2.1.3 oder 5.3.2.1.6 des ADR gekennzeichnet sind."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5l)]

5.3.2.2.2

Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und die UN-Nummer müssen unauslöschbar und nach einer 15-minütigen Feuereinwirkung noch lesbar sein.

[Referenzdokument 2005/27]

- 5.4.1.2.1 d) "Bescheinigung der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems" ändern in:
- "eine Kopie der Zulassung des Schutzabteils oder des Schutzumschließungssystems durch die zuständige Behörde".
- [Referenzdokument: INF.4b)]
- Am Ende folgenden Satz hinzufügen:
- "Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."
- [Referenzdokument: INF.4b)]
- 5.4.1.2.3.3 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
- "Eine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde mit den Beförderungsbedingungen ist dem Beförderungspapier beizufügen. Sie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben."
- [Referenzdokument: INF.4b)]
- 5.4.1.4.1 erhält folgenden Wortlaut:
- "Das Beförderungspapier** ist in einer oder mehreren Sprachen auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Französisch, Deutsch oder Englisch ist, es sei denn, die zwischen den von der Beförderung berührten Staaten geschlossenen Vereinbarungen schreiben etwas anderes vor."
- [Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5a)]
- 6.1.3.1 d) Bem. streichen.
- [Referenzdokument: INF. der UNECE für die 42. Tagung des RID-Fachausschusses]
- 6.8.2.1.2 "von den zuständigen Stellen der Eisenbahnen" ersetzen durch:
- "von der zuständigen Behörde".
- [Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5e)]
- 6.8.2.2.3 Im ersten Satz **"diese** Vakuumventile" ändern in:
- "diese** Ventile".
- [Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4c)]

6.8.2.3.1 Der vierte Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

– die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA) des Abschnitts 6.8.4, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für diejenigen Stoffe aufgeführt sind, für deren Beförderung der Tank zugelassen ist,".

[Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/4g) + INF.4b)]

6.8.2.4.6 Im zweiten Spiegelstrich des drittletzten Unterabsatzes "Norm EN 45004" ersetzen durch:

"Norm EN ISO/IEC 17020:2004 ("Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen")".

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5j)]

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Zur Einführung und Fortentwicklung harmonisierter Prüfverfahren und zur Gewährleistung eines einheitlichen Prüfniveaus organisiert das Sekretariat der OTIF mindestens einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5d)]

6.8.2.5.2 Der siebte Spiegelstrich (linke und rechte Spalte) erhält folgenden Wortlaut:

| | |
|---|--|
| – für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind; | – für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind;" |
|---|--|

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/4g) + INF.4b)]

6.8.4
TE 1 und
TE 2

"(bleibt offen)" ändern in:

"(gestrichen)".

[Referenzdokument: INF.4b)]

TE 22 Bem. streichen.

7.7 erhält folgenden Wortlaut:

"7.7 Mitnahme gefährlicher Güter als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)

Bem. 1. Gemäß Artikel 12 § 4 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV – Anhang A zum COTIF) und Artikel 5 Anhang C (RID) zum COTIF sind gefährliche Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahr-

zeugen (Auto im Reisezug) nur gemäß den Bedingungen des RID zugelassen.

2. Weitergehende Einschränkungen im Rahmen privatrechtlicher Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen bleiben unberührt.

Gefährliche Güter dürfen als Hand- oder Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) nur dann befördert werden, wenn auf ihre Beförderung die Freistellungsvorschriften gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 a) oder b), 1.1.3.2 b), d) oder f) oder 1.1.3.3 anwendbar sind."

[Referenzdokumente: OCTI/RID/CE/42/5n) + Sitzungsdokument]

Änderungen zur Anlage 1 des Berichts A 81-03/511.2004 (41. Tagung des RID-Fachausschusses)

1.6.3.x eckige Klammern streichen.

Streichen:

"und Batteriewagen" (zweimal).

1.10.4 eckige Klammern streichen.

6.8.4 b) Der Absatz a) der Sondervorschrift TE xx erhält folgenden Wortlaut:

"a) Überpufferungsschutzeinrichtung

Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss sicherstellen, dass die Unterstelle der Wagen auf der gleichen horizontalen Ebene verbleiben. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Die Überpufferungsschutzeinrichtung darf den normalen Betrieb der Wagen nicht beeinträchtigen (z.B. Durchfahrt von Kurven, Berner Raum, Rangierer-Handgriff). Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss die freie Ausrichtung eines anderen mit einer Überpufferungsschutzeinrichtung ausgerüsteten Wagens in einem Kurvenradius von 75 m ermöglichen.
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung darf die normale Funktion der Puffer nicht beeinträchtigen (elastische und plastische Verformung) (siehe auch Abschnitt 6.8.4 b) Sondervorschrift TE 22).
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss unabhängig vom Lastzustand und dem Verschleißzustand der betroffenen Wagen funktionieren.
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss einer vertikalen Kraft (nach oben und nach unten) von 150 kN standhalten.
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss wirksam sein, unabhängig davon, ob der andere betroffene Wagen mit einer Überpufferungsschutzeinrichtung ausgerüstet ist. Eine gegenseitige Behinderung von Überpufferungsschutzeinrichtungen muss ausgeschlossen werden.
- Die Zunahme des Überhangs für die Befestigung der Überpufferungsschutzeinrichtung muss geringer als 20 mm sein.

- Die Breite der Überpufferungsschutzeinrichtung muss mindestens so groß sein wie die Breite des Puffertellers (ausgenommen an der Stelle des linken Trittbretts, wo die Überpufferungsschutzeinrichtung den freien Raum des Rangierers nicht überschneiden darf, wobei jedoch die maximale Breite des Puffers abgedeckt werden muss).
- Über jedem Puffer muss sich eine Überpufferungsschutzeinrichtung befinden.
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss die Anbringung von Puffern, die im UIC-Merkblatt 573 vorgesehen sind, ermöglichen und darf für Wartungsarbeiten kein Hindernis darstellen.
- Die Überpufferungsschutzeinrichtung muss so gebaut sein, dass die Gefahr der Penetration des Tankbodens bei einem Aufstoß nicht vergrößert wird."

[Referenzdokumente: INF.6c) + Sitzungsdokument 2]
